

COVID-19-SONDERREGELUNGEN

GOÄ: Hygienepauschale, Mehrfachabrechnung der Nr. 3 und Telemedizin-Ausnahmen verlängert

Die GOÄ-Hygienepauschale, die ohne weiteres Zutun am 31.03.2021 ausgelaufen wäre, wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Zur Erfüllung aufwendiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie kann auch im zweiten Quartal 2021 die **Nr. 245 GOÄ analog** zum Einzelsatz (6,41 Euro) bei jedem unmittelbaren, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) im Rahmen einer ambulanten Behandlung abgerechnet werden. Daneben wurden auch die Abrechnungsempfehlungen zur Nr. 3 GOÄ für längere Beratungen sowie zur Telemedizin bis zum 30.06.2021 verlängert.

GOÄ-Hygienepauschale weiter bei jedem Arzt-Patienten-Kontakt möglich

Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und die Beihilfekostenträger haben die Abrechnungsempfehlung zur GOÄ-Hygienepauschale verlängert. Bei der Berechnung der Nr. 245 GOÄ analog kann dabei der zusätzliche Hygieneaufwand nicht zeitgleich mit einem erhöhten Faktor (> 2,3) für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen angesetzt werden, so die BÄK (www.de/s4707). Zur Abrechnung der Nr. 245 GOÄ analog als Hygienepauschale ist insbesondere der persönliche APK erforderlich. Nicht berechnungsfähig ist die Nr. 245 GOÄ

- für telefonische Beratungen und
- für stationäre Behandlungen in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V, wenn für diese Krankenhäuser nach Maßgabe des Krankenhauszukunftsgesetzes entsprechende Hygienezuschläge vereinbart wurden.

Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen

Auch die Abrechnungsempfehlung zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen im Rahmen der Coronapandemie wurde bis zum 30.06.2021 verlängert (BÄK: www.de/s4735). Unverändert kann bei längeren telefonischen Beratungen je vollendete zehn Minuten die Nr. 3 GOÄ bis zu **dreimal je Sitzung** abgerechnet werden, sofern ein persönlicher Kontakt oder eine Videoübertragung pandemiebedingt nicht möglich bzw. unzumutbar ist. Der Ansatz ist weiterhin auf **viermal je Kalendermonat** beschränkt (d. h. pro Monat max. 4x 3x die Nr. 3 GOÄ). Dauert eine Beratung bei dreimaligem Ansatz der Nr. 3 GOÄ in einer Sitzung doch länger als 30 Minuten, so darf dies nicht als Begründung für die Überschreitung des Schwellenwerts (Faktor > 2,3) angeführt werden.

Telemedizin bei psychotherapeutischen Leistungen sowie Nr. 60 GOÄ

Bis zum 30.06.2021 wurde zudem die Empfehlung verlängert, nach der ein unmittelbarer Kontakt für die Abrechnung bestimmter **psychotherapeutischer Leistungen** sowie auch für die **konsiliarische Erörterung (Nr. 60 GOÄ)** im Rahmen der Coronapandemie nicht zwingend erforderlich ist. Vorübergehend sind demnach ggf. auch Kontakte per Videoübertragung ausreichend (BÄK: www.de/s4736).



IHR PLUS IM NETZ
BÄK-Empfehlung
hier mobil weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ
BÄK-Empfehlung
hier mobil weiterlesen



Anforderungen an unmittelbaren, persönlichen Kontakt bleiben gelockert